

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 46.

Erscheint jeden Donnerstag.

12. Novbr. 1840.

Auszug*)

aus der unter dem 13. Mai 1840 den Königl. Kreis-Directionen zugewandten provisorischen Schullehrer-Seminarien-Ordnung, zur Nachachtung für die betreffenden Schulamts-Aspiranten und deren Väter oder Vormünder u.

1.

(Aus §. 7 — 9) — Die Zöglinge eines Schullehrer-Seminars genießen da, wo und soweit dem Seminar geeignete Räume dafür zu Gebote stehen (was gegenwärtig in den Seminaranstalten zu Dresden-Friedrichstadt, Grimma und Budissin, sowie in den Freiherrlich von Fletcher'schen Seminar zu Dresden der Fall ist,) freier Wohnung und des damit verbundenen Gebrauchs des vorhandenen Inventars an Schränken, Bettstellen, Waschgeräthen u. s. w., auch in Krankheitsfällen unentgeltlicher Verpflegung und ärztlicher Behandlung. Der Genuß freien Unterrichts findet aber durchgängig Statt.

Da, wo die Seminarschüler in Privathäusern wohnen müssen, haben sie sich den diesfalls ihnen etwa zu ertheilenden Rathschlägen oder Anweisungen und den zu ihrer Beaufsichtigung sich nöthig machenden Veranstaltungen unweigerlich zu unterwerfen.

Auf die bei einem Seminar befindlichen Freistellen oder Stipendien können nur solche Zöglinge Anspruch machen, welche ihre Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen und durch Fleiß und gutes Betragen sich der Berücksichtigung

würdig gemacht haben. Uebrigens wird, so weit thunlich, bei jeder geschlossenen Seminaranstalt (also zur Zeit in den Seminarien zu Dresden, Grimma und Budissin) für eine angemessene, möglichst billige und gemeinschaftliche Beköstigung aller Zöglinge Sorge getragen werden.

2.

(§. 10 und 11) — Ein Aufzunehmender muß wenigstens in das sechszehnte Lebensjahr eingetreten sein und hat in der Regel vier Jahre in der Anstalt zu verweilen. Es kann aber die Aufnahme nur denen gestattet werden, welche nicht nur körperlich gesund und von Berufshinderlichen Naturfehlern frei, sondern auch von reinen, unbescholtenen Sitten sind, gute Anlagen zum Lernen besitzen und, nach Vollendung der gewöhnlichen Schulbildung in einem Proseminar, oder doch bei einem dazu tüchtig befundenen Geistlichen oder Schullehrer, sich die nachstehend näher bezeichneten Vorkenntnisse erworben haben:

3.

(§. 12.) — Es wird nämlich von einem Aufzunehmenden erfordert:

1) in der Religion: eine deutliche Kenntniß der Hauptwahrheiten des Christenthums, wenigstens in dem Maaße, wie man sie bei ausgezeichneten Konfirmanden in guten Volksschulen findet, ingleichen der Eintheilung der Bibel, des allgemeinen Inhalts der biblischen Bücher und der biblischen Geschichte, nebst wörtlich geläufiger Bekanntschaft mit dem kleinen Lutherischen Katechismus und den vorzüglichsten biblischen Beweissprüchen; —

2) in der deutschen Sprache: reines, richtiges und interpunctionsmäßiges Lesen, Bekanntschaft mit

*) Siehe Bekanntmachung der Königl. Hohen Kreisdirection zu Zwickau vom 10. Oktober 1840 in Nr. 44 dies. Bl., in deren Gemäßheit der obige Auszug hier abgedruckt wird.

D. Red.

den wichtigsten Regeln der Orthographie, der Sprachlehre und des Satzbaues, soviel Uebung im schriftlichen Gedankenausdrucke, daß leicht verständliche Aufgaben einfach, klar und geordnet gelöst werden können; —

3) in gemeinnützigen Kenntnissen, als: in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte und Geographie, in der Naturbeschreibung u. s. w., wenigstens so viel, als nach bekannten guten Schullesebüchern den Kindern der Oberklasse in guten Bürgerschulen beigebracht wird; —

4) im kalligraphischen Schreiben: die Fertigkeit, wenn auch noch nicht eigentlich schön, doch regelmäßig und geläufig (in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift) zu schreiben; —

5) im Rechnen: geläufige Kenntniß und Anwendung der gemeinen Rechnungsarten mit ganzen Zahlen und mit Brüchen (namentlich auch mit den Dezimalbrüchen,) und Bekanntschaft mit den gangbarsten inländischen Münzen, Maassen und Gewichten.

6) Im Lateinischen sind einige Vorkenntnisse (wie im Dekliniren und Konjugiren,) nebst einiger Vokabelkenntniß, wünschenswerth.

7) Im Singen muß jeder Aspirant, außer der Bekanntschaft mit den verschiedenen Tonverhältnissen und den Tonarten, einige Geübtheit im Notentreffen besitzen. Außerdem aber müssen Diejenigen, welche auf Behrerstellen Anspruch machen wollen, mit denen Kantor- und Organistenfunktionen verbunden sind, einige weitere theoretische Vorkenntnisse hierzu besitzen und im Klavier- und Violinspiel einen guten Anfang gemacht haben.

4.

(§. 13 — 17) — Die Gesuche um Aufnahme in ein Seminar sind an die betreffende Königl. Kreis-Direction zu richten; jedoch müssen dieselben mit den nöthigen Unterlagen, nämlich dem Geburtscheine des Ansuchenden, der nach Nr. 2 und 3 erforderlichen Zeugnissen über die körperliche, geistige und moralische Befähigung und, wenn derselbe Ansprüche auf Unterstützung macht, mit einem Zeugnisse der Obrigkeit seines Wohnorts über seine Armuth, nebst einem kurzen Lebenslaufe bei dem Seminardirector in den ersten acht Tagen des Monats Januar eines jeden Jahres zur vorgängigen Prüfung des Inhalts und der Beilagen, und zu der hierauf von demselben zu besorgenden Weiterbeförderung eingereicht werden. Hierauf erfolgt sodann nach Befinden die Vorladung zu der vor (in Friedrichstadt-Dresden jedoch nach) Ostern jeden Jahres Statt findenden Receptionsprüfung, nach deren Ergebnissen von der geordneten Prüfungskommission be-

stimmt wird, welche und wie viele der Geprüften aufgenommen werden sollen. Den Aufzunehmenden wird zugleich eröffnet, in welcher Woche nach Ostern sie im Seminar einzutreffen und welche Bücher und Effekten sie mitzubringen haben. Den übrigen wird, wenn sie in der Prüfung als zulassungsfähig erkannt worden sind, freigestellt, sich zu der nächsten Prüfung (im folgenden Jahre) wieder zu melden, alle Diejenigen aber, an welchen ein entschiedener Mangel an Anlagen für den Schullehrerberuf wahrzunehmen gewesen ist, können überhaupt keine Berücksichtigung finden. Auch werden bereits Aufgenommene, bei welchen im Laufe der Bildungszeit eine völlige Unfähigkeit, das einem Schullehrerseminar gesetzte Bildungsziel zu erreichen, sich herausstellt, aus der Anstalt wieder entlassen werden.

5.

(§. 33 — 35) — Da jedes Seminar den Zweck hat, junge Leute, welche sich dem Berufe des Elementarvolksschullehrers widmen wollen, nicht nur so vorzubereiten, daß sie die hierzu, sowie zu den häufig mit dem Schulamte verbundenen Geschäften eines Kantors und Organisten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erwerben, sondern auch dahin zu wirken, daß der reine, fromme Sinn und das pflichtmäßige, wohlthätige und in jeder Hinsicht christlich zu nennende Verhalten, wodurch ein Schullehrer der ihm anvertrauten Jugend vorleuchten und ein treuer Führer zur Tugend und Gottesfurcht werden soll, unter den Seminarzöglingen herrschend werde und bleibe; so haben dieselben allen diesfalligen Anweisungen, Vermahnungen und sonstigen Veranstaltungen willige Folge zu leisten, insbesondere aber der Ordnung, welche in Betreff der täglichen Beschäftigungen und des häuslichen Zusammenlebens, oder des außerhalb des Seminarhauses zu beobachtenden Verhaltens durch besondere Gesetze festgestellt worden sein wird, pünktlich nachzuleben.

Vergehungen gegen diese Gesetze, namentlich ungehorsames, unbescheidenes und störriges Benehmen gegen die Lehrer, Unverträglichkeit, Mangel an Fleiß, Verletzungen der Sittsamkeit u. s. w. werden von den Lehrern auf angemessene Weise geahndet, im äußersten Falle sogar mit Verweisung aus der Anstalt bestraft werden.

6.

(§. 32) — Damit es den Seminarzöglingen nicht an Zeit zu nöthiger Erholung und zu bisweilen, namentlich in die Heimath; zu machenden Reisen fehle; so sollen ihnen, außer den freien Nachmittagen an den kleinen Festen und den Bußtagen, so wie an dem ersten Tage der Jahrmärkte, noch vier Wochen als Sommer-

oder Hundtagsferien, und außerdem noch vier Tage an jedem der drei hohen Feste als unterrichtsfreie Zeit gegönnt werden.

Wunsch als Erwiderung.

Der Herr Verfasser des Konzertberichts in Nr. 45 wird ersucht, seine Rezensionen ja in Zukunft fortzusetzen, indem man daraus erkennt, wie umfassend seine musikalischen Kenntnisse sind und wie tief er in's Reich der Töne eingedrungen ist. Es wünschen hierbei mehrere Betheiligte die Fehler in dem am 4. Oktober d. J. gehaltenen Konzert, genauer angegeben zu haben, damit sie, sollten sie einst wieder hilfreiche Hand bei einem Konzerte zu leisten haben, nicht für den guten Willen oberflächliche Kritik und bitteren Tadel einzuräumen brauchen *).

*) Da dem Vernehmen nach ein hiesiger Beamter für den Verfasser des obigen Konzertberichts gehalten wird (der übrigens, beiläufig bemerkt, gewiß nicht so „böse gemeint“ war, als er genommen zu werden scheint;) so sehen wir uns veranlaßt, zu erklären, daß der fragliche Bericht von auswärts uns zugekommen war. Die Redaktion.

Sonderbare Gedanken *)

von Wolfgang Menzel.

6.

Wem es nur selbst gut geht, der glaubt auch, es gehe der ganzen Welt gut. Als eine belagerte Stadt sich wegen Hungersnoth ergeben wollte, sagten ein Paar kleine Prinzessinnen. „Aber mein Gott, können denn die Leute nicht Butterbrot essen!“

*) Fortsetzung von N^o 34.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vormitt. Hr. P. Wimmer u. Nachmitt. Hr. Diak. Steudel. Am Mittw. früh 8 Uhr hält Hr. Diak. Steudel allgem. Beichte.

Getraute: 40) Mstr. Joh. Christoph Dogauer, Weber u. B. allh. ein Wittwer u. Joh. Christiane Müller allh.

Geborne: 152) Christian Gottfr. Dollings, Maurers u. Einw. in Jugelsburg S. Joh. Christian. 153) 1 uneh. T. allh.

Beerdigte: 101) Joh. Dav. Wimmerling, Handarbeiter allh. 48 J. 8 M. 19 T. 102) Mstr. Joh. Christian Wunderlich, B. u. Weißbäckers allh. S. Erdm. Glieb, 5 J. 3 M. 20 T. 103) Mstr. Fr. Glieb Adlers, B. u. Schuhm. allh. S. Fr. Glob, 2 J. 7 M. 15 T.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel.

Getraute: Georg Matthäus Reuhl, Papiermacher von Grün, mit Friederike Kunigunde Hascher daselbst.

Geborne: 1) Joh. Christoph Humsens, Web. in Grün, S. Joh. Christoph. 2) Ein unehel. S. von Sohl. 3) Joh. Heinr. Feigt's, Einw. in Mühlhausen, S. Joh. Adam. 4) Adam Wolfgang Zollfranks, Webers in Grün, T. Christiane Ernestine. 5) Karl Friedr. Penzels, Schuhm. in Sohl, S. Joh. Christian. 6) Mstr. Joh. Erhard Pöpels, Webers in

7.

Kriege machen die Völker klüger, wie Züchtigungen den Schulknaben. Man war nach dem siebenjährigen Kriege klüger, als vorher, und nach dem Revolutionskriege sind wir schon wieder klüger geworden.

8.

Die Philosophen, deren Grundsätze zu gefährlichen Folgen führen, sind gewöhnlich so unschuldig, wie der Bergmann, der das Eisen aus dem Schacht holt.

9.

Tonsuren sind Bollwerke gegen illegitime Gedanken, und Ordensbänder gegen illegitime Gefühle.

10.

Durch unaufhörliches Zerreißen und Flicken kann man einen blauen Rock zuletzt in einen rothen verwandeln. So sind viele alte Rechte verwandelt worden.

11.

Geschieht nur etwas Gutes, so entschuldigt man gleich das viele Böse, was noch geschieht, anstatt daß man sich entschuldigen sollte, das viele Gute, was noch nicht geschieht, noch unterlassen zu haben.

12.

Der Korporationsgeist des Adels hat einen Sinn, denn der Adel ist wirklich ein besonderer Körper, dessen Interesse sich von dem des ganzen Staates oder Volkes getrennt hat. Der Korporationsgeist der Staatsdiener aber ist immer unvernünftig und eine wahre Landplage, weil hier ein besonderes Interesse entsteht, wo gerade nur das allgemeine gelten sollte. Die Schmarotzerpflanze ist einmal, was sie ist, aber die Krone des Baumes sollte sich nicht auch als eine Schmarotzerpflanze absondern wollen.

Sohl, S. Christoph Robert. 7) Friedr. Aug. Pöpels, Einw. in Mühlhausen, T. Antonie Auguste.

Beerdigt: Joh. Georg Geipel, Einw. in Jugelsburg, der, 37 J. 2 M. 1 T. alt, in Elster verstarb und daselbst mit Pred. u. Abdank. begraben wurde.

Bekanntmachung. Nachdem nunmehr nicht allein auf Rechnung der Stadtkasse Seiten des unterzeichneten Stadtrathes, sondern auch von mehreren Privatpersonen Flachsdarröfen außerhalb der Stadt angelegt worden sind; so wird das Flachsdörren in den innerhalb der Stadt gelegenen Backöfen nunmehr Rathes- und Obrigkeitswegen schlechterdings untersagt und sollen alle diejenigen, welche diesem Verbote entgegen handeln, mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Zugleich wird bemerkt, daß, wer sich der Kommundarröfen bedienen will, sich deshalb vorher in der Polizeierpedition anzumelden hat und daß für jetzt für den Gebrauchstag 2 gr. Konv. Geld zu bezahlen sind, welche sofort bei der Anmeldung erlegt werden müssen. Adorf, den 9. November 1840.

Der Stadtrath das. Todt.

Bekanntmachung. Es hat die Königliche Hohe Kreisdirection zu Zwickau unter dem 10. des vergangenen Monats verordnet, daß der hier und da eingeriffene Mißbrauch, nach

welchem schulpflichtige, ja noch nicht einmal schulfähige Kinder zu Taufzeugen erwählt und zur Taufhandlung zugelassen werden, auf den Grund der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sofort abgestellt werden soll. Da nun die Ephoren angewiesen worden sind, darüber, daß dieser so zweckmäßigen, die Würde der Taufhandlung berücksichtigenden Hohen Verordnung nachgegangen werde, strenge zu wachen; so werden, nachdem bereits an die Geistlichen die nöthige Verfügung ergangen ist, andurch auch die Eltern und Vormünder hiesiger Ephorie auf die genannte Verordnung aufmerksam gemacht, und, daß sie nicht etwa durch Nichtachtung derselben ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Gefahr vom Taufische zurückgewiesen zu werden, selbst aussetzen mögen, gebeten.

Superintendentur Markneukirchen, den 6. November 1840.

M. Friedrich Grimm, S.

Verkauf. Unterzeichneter beabsichtigt wegen bevorstehender Veränderung seines Hauswesens folgende Gegenstände, als:

- 1) einen viersitzigen, ganz verdeckten, in vier Federn hängenden Kutschwagen,
- 2) eine zweisitzige halbverdeckte in zwei Federn hängende Chaise, ein- und zweispännig zu fahren,
- 3) eine dergleichen in Stuhlwagen-Form,
- 4) einen offenen mit zwei Fußsäcken versehenen einspännigen Stuhlwagen,
- 5) einen zweispännigen Gesellschaftswagen, acht Personen fassend, mit Fußsäcken und Rohrstuhl sitzen,
- 6) einige Haus- und Küstwagen
- 7) ein sehr gutes Zugpferd, im 6. Jahre stehend,
- 8) einen guten Zugoehsen

zu ganz billigen Preisen sofort zu verkaufen.

Neukirchen, den 24. October 1840.

Anton Gütter.

Verpachtung. Ein Feld mit Wiesfleck beim Arngrüner Fußsteige ist sofort zu verpachten, wobei zugleich bemerkt wird, daß der Erpachter ein Fuder Dünger dazu bekommt. Nähere Auskunft giebt Joh. Gottlieb Wunderlich in der Karlsstraße.

Auktion. Die zum Nachlasse meiner verstorbenen Ehefrau, weil. Johann Christianen geb. Kramer, gehörigen Mobilien an Kleidern, Zinn, Porzellan und Hausgeräthe, sollen

den 16. dieses Monats von Vormittags 9 Uhr an in meiner Wohnung gegen Baarzahlung in gangbaren Münzsorten versteigert werden.

Adorf, am 2. November 1840.

Friedr. Aug. Schindler.

Wohlfeiler Verkauf.

Um schneller mit einer Parthie Ausschnitt- und Mode- Waaren zu räumen, soll von heute an wieder ein billiger Ausverkauf in verschiedenen Artikeln bei mir stattfinden, welches ich hierdurch ergebenst anzeige.

Plauen, den 7. Novbr. 1840.

Julius Pöschmann.

Gesellschaftstheater in Adorf *).

Künftigen Sonntag über 8 Tage, den 22. dies. Mon., beabsichtigt die hiesige Theatergesellschaft ihre Vorstellungen wieder zu beginnen. Indem sie dazu alle Theaterfreunde von hier und der Umgegend ganz ergebenst einladet, zeigt sie an, daß an dem gedachten Tage aufgeführt werden sollen: 1) die Leibrante, Schwank in 2 Akten von G. A. von Maltitz und 2) die Getrennten, Lustspiel in 1 Akt, frei nach Arvers u. Davrecourt, aus dem dramatischen Salon v. Alexander Rosmar. Adorf, den 9. November 1840.

Die Theatergesellschaft daselbst.

*) An diesem Tage wird die Verloosung des „Goldgemäldes“ mit vorgenommen.

Warnung. Als ich mich am 20. d. M. im Gasthose zum blauen Engel in S..... in Gesellschaft dreier gebildeter Herren aus S... und H....., von denen zwei noch ziemlich jung waren, befand, trat ein gewisser Herr Graf K., welcher längere Zeit als Doctor in S... privatisirte, in's Zimmer und suchte die anwesende Gesellschaft dadurch, daß er seinen Lebenswandel auf eine unverfälschte, das sittliche Gefühl des Menschen empörende Weise mittheilte, zu amüsiren. Jeder, der auch nur auf die geringste Bildung Anspruch macht, würde durch's Anhören einer Lebensgeschichte des Herrn Grafen, die eben so Abscheu erregend, als entwürdigend war, schamroth geworden sein. Ob nun gleich dieser Herr Graf mit dem Malteser-Ritter-Orden und andern Ehrenzeichen geschmückt war, auch, nach seinem Vorgeben, etliche 60 Ahnen aufzuweisen vermochte, so hatte er doch nicht das Recht, das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl anderer rechtlicher, wiewohl nur dem Bürgerstande angehöriger Personen, durch sein unadeliches Betragen, welches sogar dahin ausartete, daß er sich das Nachtgeschirr in die Gaststube zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bringen lies, so schreiend zu verlegen. Der Adel des Menschen muß wohl in etwas Anderem zu suchen sein. Ohne hiermit dem Adel des Herrn Grafen auch im Geringsten zu nahe treten zu wollen, bemerke ich nur daß ein edles anständiges Betragen, wie auch Pater Abraham a Sancta Clara meint, allein adelt.

Damit nun der Herr Graf nicht in den Fall komme, bei andern derartigen Mittheilungen in Zukunft auf eine unangenehme Weise entfernt zu werden, wird derselbe hierdurch gewarnt, sich künftig anständiger zu betragen, und darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei den Bürgerlichen der wahre Adel des Herzens und der Seele zu finden ist.

Im Oktober 1840.

Ein Bürgerlicher.

Aufforderung. Die Mitglieder der Leichengesellschaft, welche in Rest sind, werden zum letztenmal aufgefordert, ihre Beiträge längstens bis Ende dieses Monats abzuführen, im Unterbleibungs-Falle aber werden sie sogleich ausgelöscht, Andere an ihre Stelle gesetzt und sie selbst aller Ansprüche verlustig. So viel dient zur Nachricht.

Adorf, den 7. Novbr. 1840.

Die Vorsteher der Leichenkasse.

